

Förderung von Gastspielreisen nach Deutschland

1. Es können nur Gastspielreisen **von Ensembles aus Entwicklungs- und Transformationsländern** gefördert werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Länder, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, die internationalen Flug- und Fahrtkosten zu finanzieren, oder die aufgrund der geltenden außenkulturpolitischen Zielsetzung besonders unterstützt werden sollen. Maßgeblich ist die Liste der Entwicklungsländer und -gebiete sowie Übergangsländer und -gebiete gem. dem Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD.
2. Hierinkommende Gastspiele sollen den allgemeinen **Zielen und Grundsätzen** der deutschen **Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik** dienen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Kulturarbeit keine Einbahnstraße sein darf, sondern auf **Dialog, Austausch und Zusammenarbeit** gegründet sein muss, von denen beide Seiten gleichermaßen profitieren.

Die Vorhaben sollten insbesondere eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:

- Förderung des weltweiten **Dialogs der Kulturen** und der Entwicklung von interkultureller Kompetenz; dadurch Weiterentwicklung von Offenheit und Lernbereitschaft der eigenen Gesellschaft gegenüber den Angeboten anderer Kulturen, besonders solcher, die kommerziell kaum vermittelt werden und daher im allgemeinen Bewusstsein wenig präsent sind.
- **Aufbau der Zivilgesellschaften und des Kulturlebens** in Ländern auf dem Wege zu Demokratisierung und Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere nach kriegerischen Konflikten.
Die Künstler sollten Anregungen mit in ihre Heimatländer nehmen. **Besonders förderungswürdig sind daher: Fortbildungen, Kooperationen, Festivals mit Work-shops, Pädagogenaustausch**
Besonders förderungswürdig sind **Projekte von Künstlern aus Krisenregionen**, in denen das Kulturleben darniederliegt.
- **Förderung eines eigenständigen Kultursektors in Entwicklungsländern**, der nachhaltige kulturelle Zusammenarbeit ermöglicht.
- **Einbeziehung von Minderheiten** in den internationalen Kulturdialog.
Besonders förderungswürdig sind Gastspiele von Künstlern, die Minderheiten in ihren jeweiligen Heimatländern angehören.

3. Für die Förderung gelten weiterhin die Kriterien:

- **Qualität**
Förderungswürdig sind prinzipiell **Projekte sowohl von professionellen Ensembles und Künstlern als auch von Amateur- und Jugend- bzw. Nachwuchensemblen**. Die künstlerische Qualität ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- **Relevanz**
Die **Veranstaltung** soll grundsätzlich breite Kreise der Bevölkerung ansprechen oder, wenn sie vorwiegend für ein Fachpublikum gedacht ist, auf Multiplikatoren zielen.
- **Nachhaltigkeit**
Wünschenswert sind **Lerneffekte in beide Richtungen**: die Veranstaltung sollte dem deutschen Zielpublikum ebenso neue Impulse geben wie den ausländischen Künstlern für deren Arbeit in ihrer Heimat.

- Es können nur nichtkommerzielle **Gastspielreisen** gefördert werden. Unter kommerziellen Gastspielen sind solche zu verstehen, bei denen der Veranstalter die Erzielung eines Gewinns anstrebt.
 - Gastspielreisen, die einen **Benefizzweck** verfolgen, können **grundsätzlich nicht** gefördert werden, weil nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltssordnung alle verfügbaren Eigenmittel und Einnahmen zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden müssen. Davon ausgenommen sind zweckgebundene Spenden, die für den Benefizzweck bestimmt sind
4. Technische Kriterien für die Förderung
- Prinzipiell sind **zuwendungsfähig**:
 - die nachgewiesenen **internationalen Fahrkosten** max. in Höhe des vorher festgesetzten Betrages
 - **Krankenversicherung**
 - Die in Deutschland entstehenden Kosten hereinkommender Gastspiele (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Konzertorganisation, Saalmieten, Werbung, innerdeutsche Fahrkosten, GEMA-Gebühren) sind grundsätzlich aus Eigen- und sonstigen Drittmitteln zu bestreiten.
- Alle Ausgabenansätze sind durch entsprechende Angebote nachzuweisen.
5. Es besteht **kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung**. Zuwendungen sind freiwillige Leistungen für Vorhaben, die den Zielsetzungen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesregierung in besonderer Weise entsprechen und ohne diese Unterstützung nicht durchführbar wären.
6. Bei jeder **öffentlichen Darstellung eines geförderten Projekts**, z. B. in Broschüren, Katalogen, Plakaten, Programmheften, Pressemitteilungen, ist ein deutlicher **Hinweis auf die Förderung durch das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut hinzuweisen**. Dies kann unter Verwendung des Logos oder in Textform geschehen, z. B. in folgender Weise: "Mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes und des Goethe-Instituts". Bei englischsprachigen Veröffentlichungen ist die Übersetzung "Federal Foreign Office" zu verwenden.

Kontaktadresse für Antragsteller:

Goethe-Institut e.V.
„Laienmusizieren und Förderung des musikalischen Nachwuchses“
Dachauer Str. 122
D-80637 München
Tel: +49-(0)89 15921-612
Fax: +49-(0)89 15921-671
musik2@goethe.de